

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof  
der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Dreieinigkei  
vom 25.02.2021  
Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreieinigkei  
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung<sup>2</sup> in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k)<sup>3</sup> vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d)<sup>4</sup> vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen<sup>5</sup> in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreieinigkei und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. <sup>2</sup> Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) <sup>1</sup> Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. <sup>2</sup> Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Nutzungsgebühren

#### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre)                            | 615,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 20 Jahre) | 1.020,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.230,00 Euro |
| d) Urnenbestattungen<br>(Ruhezeit 20 Jahre)  | 820,00 Euro   |

**(2)Reihengemeinschaftsgrabstätten (Wiesengräber und Baumgräber)**  
**einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	2.480,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.290,00 Euro
c) Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit 20 Jahre)	1.290,00 Euro

**(3)Wahlgrabstätten**

a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.230,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	820,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr (Friedhofsunterhaltungsgebühr p.a.)	40,80 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbestattung je Grab und Jahr (Friedhofsunterhaltungsgebühr p.a.)	40,80 Euro

**(4)Wahlgemeinschaftsgrabstätten Wiesen-, Baum- und Gartengräber**  
**einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) Erdbestattungen je Wiesengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.480,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Wiesen- bzw, Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.290,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Gartengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.795,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	82,70 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urne je Wiesen-/Baumgrab und Jahr	64,40 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urne je Gartengrab und Jahr	89,70 Euro

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Eine Gebühr für die Friedhofsunterhaltung ist in die Kosten für die Grabstellen einkalkuliert.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltung der Wege und der allgemeinen Bepflanzung
- b. Unterhaltung von Gebäuden
- c. Gebühren für Wasser und Abwasser sowie Müllentsorgung
- d. Personalkosten einschließlich allgemeine Verwaltung
- e. Arbeitsmittel und Betriebsstoffe

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit, zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 34,80 € je Grab und Jahr erhoben.

**§ 6**

**Bestattungsgebühren**

**(1)Grundgebühren**

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	450,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	670,00 Euro
d) Zweite Belegung einer Wahlgrabstätte	890,00 Euro
e) Urnenbeisetzung	290,00 Euro

**(2) Besondere Gebühren**

a) Benutzung der Kirche Trauerfeier/andere Anlässe 200,00 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

**(1) Ausbettung**

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab
- c) Urnenbestattungen

Für a) bis c) gilt: Weiterberechnung der Kosten der Fremdunternehmerrechnung ohne Zuschlag.

Für die Beisetzung des/der Verstorbenen an anderer Stelle auf demselben Friedhof fallen die regulären Bestattungsgebühren gem. § 6 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung an.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales 40,00 Euro
- (2) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit 40,00 Euro
- (3) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr
  - b) Erdbestattungen 41,90 Euro
  - b) Urnenbeisetzungen 23,60 Euro
- (4) Entfernen und Entsorgung eines Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofsatzung
  - a) Erdgrab 540,00 Euro
  - b) Doppelgrab 780,00 Euro
  - c) Urnengrab 360,00 Euro
- (5) Umschreibung des Nutzungsrechtes 60,00 Euro

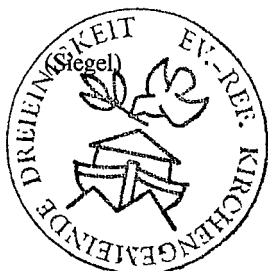
**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 25.02.2021.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 25.02.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.10.1980 in der Fassung vom 30.10.2002 außer Kraft.

Netphen, 25.02.2021



Die Friedhofsträgerin

Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreieinigkei

*[Signature]*  
 .....  
 Vorsitzende/r

*[Signature]*  
 .....  
 Presbyter

*[Signature]*  
 .....  
 Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dreieinigkeit  
vom 25. Februar 2021  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. März 2024 erteilt.

Bielefeld, 30. März 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-4834

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den ...1.3. April 2021 Az: 48.4 - 723  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

